

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.11.1984

Geschäftszahl

83/13/0002

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0671/77 E 13. September 1977 VwSlg 5156 F/1977 RS 1

Stammrechtssatz

Überstundenzuschläge, die aufgrund einer bloß sich aus einem Einzelvertrag ergebenden Normalarbeitszeit gewährt werden, fallen nicht unter § 68 Abs 1 EStG 1972.